

An: lt. Verteiler

BMIMI - IV/ST3 (Beförderung gefährlicher  
Güter mit allen Verkehrsträgern und  
Containersicherheit)  
[st3@bmimi.gv.at](mailto:st3@bmimi.gv.at)

**Mag. Andreas Barki**  
Sachbearbeiter

[andreas.barki@bmimi.gv.at](mailto:andreas.barki@bmimi.gv.at)  
+43 1 71162 652056  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.752.791

Wien, 19. September 2025

## **Beförderung von Abfällen, die gefährliche Güter enthalten; Sondervereinbarungen M329 und RID 5/2020 gemäß 1.5.1 ADR/RID; weitere Anwendbarkeit**

Das BMIMI ersucht um Beachtung der nachfolgenden Darlegungen sowie um entsprechende  
Information und Anweisung der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

Vertreter von BMIMI, BMI, Länderbehörden und der Abfallwirtschaft haben 2024 begonnen,  
auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen Nachfolgeregelungen für die gegenständlichen  
Vereinbarungen auszuarbeiten. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge machten genauere  
Abstimmungen - auch international – nötig.

Die neuen Vereinbarungen sind von Österreich unterzeichnet und liegen bei den Depositaren  
der betreffenden internationalen Gremien auf. Zumindest zwei der bisherigen  
Vertragsparteien haben den Beitrittsprozess bereits in die Wege geleitet, jedoch noch nicht  
abgeschlossen.

Die genannten Vereinbarungen werden daher ohne unmittelbar anschließenden Ersatz mit  
22. September außer Kraft getreten sein.

Zur Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Abfallwirtschaftslogistik ist es daher notwendig, ab  
diesem Datum Beförderungen unter Anwendung der Vereinbarungen M329 und RID 5/2020  
im innerstaatlichen Verkehr vorläufig weiterhin zu akzeptieren. Das betrifft auch den Vermerk  
im Beförderungspapier.

Die Texte bleiben auf der Homepage des BMK und im RIS bestehen.

ADR M329 - BGBl. III Nr. 176/2020: **Fehler! Linkreferenz ungültig.**<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2020/176>

RID 5/2020 - BGBl. III Nr. 197/2020: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2020/197>

Mit Kundmachung der neuen Vereinbarungen M368 und RID 4/2025 im BGBl. tritt dieser Erlass für den jeweiligen Verkehrsträger außer Kraft.

Für den Bundesminister:

Mag. Othmar Krammer